SATZUNG

Sächsischer Sportverein (SSV) Thallwitz-Nischwitz 04 e. V.



Änderung auf Grundlage der Sitzung des Vorstandes vom 04.12.2017 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 22.01.2018.

Diese Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 12.07.1990 in Thallwitz gegründete und im Mai 2004 mit dem "Eintracht 90" Nischwitz e. V. verschmolzene Verein führt den Namen: Sächsischer Sportverein (SSV) Thallwitz-Nischwitz 04 e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist: Am Sportplatz 16 04808 Thallwitz
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und das Treiben von Sport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Einzelgruppen:
 - Kindersportgruppe
 - Mannschaften des Kinder- und Jugendbereiches
 - Mannschaften der Herren 1. und 2.
 - Mannschaft "Alte Herren"
 - Mannschaft "Traktor Nischwitz Tradition", kurz TNT genannt. (Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Freizeitmannschaft in Nischwitz, die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Spielerrat dieser Mannschaft, der SSV hat nur beschränkt Einfluss auf diese Mannschaft, dies wird individuell zwischen Vorstand SSV und Spielerrat TNT geklärt.)

- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Nicht stimmberechtigt sind die Mitglieder von TNT.
- (3) Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen werden durch einen Vertretungsberechtigten oder Bevollmächtigten im Verein vertreten und besitzen eine Stimme.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. (Formular siehe Anlage)
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme des neuen Vereinsmitgliedes. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Vereins durch Beschluss benennen. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss aberkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt formlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf den Eingang beim Vorstand des Vereins an.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Finanzen

- (1) Der Verein erhält Mitgliedsbeiträge zur finanziellen Absicherung des Vereinslebens.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ist in der Gebührenordnung festgelegt. (siehe Anlage)
- (3) Über Fördermittel und Spenden verfügt der Verein, sofern sie nicht zweckgebunden für die Abteilung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Bearbeitung der Finanzen erfolgt für den Verein durch den Schatzmeister.
- (5) Über das Konto des Vereins verfügen der 1. Präsident und der Schatzmeister gemeinsam. Bei Abwesenheit des 1. Präsidenten oder des Schatzmeisters über einen Zeitraum von mehr als 14 zusammenhängenden Tagen ist der 2. Präsident für eine der abwesenden Personen verfügungsberechtigt.
- (6) Ab dem 01.01.2018 hat jedes Mitglied dem Vorstand des SSV eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag vorzulegen. Barzahlungen sowie aufschiebende Zahlungen werden nicht akzeptiert. (Formular siehe Anlage)

Entzieht ein Mitglied oder der gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes dem Verein die Einzugsermächtigung, erlischt damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein.

Einzugstermine sind der 15.02. und der 15.08. des Jahres.

§ 7 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat des Vereins als beratendes Organ

§ 9 Mitgliederversammlung und Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom 2. Präsidenten, mindestens 14 Tage durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.
 - Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Es gelten die Einladungsformalien der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme, ebenso jede juristische Person, die Mitglied ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl des Vorstandes, die einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - Wahl des Beirates welcher aus mindestens 3 Mitgliedern besteht und als beratendes und kontrollierendes Organ tätig wird
- (8) Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom 1. Präsidenten unterzeichnet.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann einen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Beirat wählen. Ob der Beirat gewählt wird unterliegt den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dieser wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der Beirat hat beratende und kontrollierende Funktion. Der Beirat kann dem Vorstand Hinweise und Vorschläge unterbreiten und die Tätigkeit des Vorstandes insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Satzung, des Satzungszweckes und der Gesetzlichkeiten kontrollieren. Der Beirat wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Beirat den Mitgliedern über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Präsidenten
 - dem 2. Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - weiteren (bis maximal 10) Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Präsident und der 2. Präsident. Sie haben Einzelvertretungsberechtigung.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode für den Vorstand.
- (5) Der 1. Präsident, im Verhinderungsfalle der 2. Präsident, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten, im Verhinderungsfalle die des 2. Präsidenten.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch-und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thallwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren des Vereins werden der 1. Präsident und der Schatzmeister bestellt.

§ 13 Veröffentlichung Bildmaterial

(1) Der Verein präsentiert sich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit in den öffentlichen Medien (z. B. Homepage des SSV, Facebook-Seite des SSV, Berichterstattung in Zeitungen, sonstige öffentliche Medien). Berichterstattungen und Veröffentlichungen von Bildmaterial werden von allen Mitgliedern des Vereins stillschweigend akzeptiert. Dem Recht am eigenen Bild geschuldet wird darauf hingewiesen, das einer Veröffentlichung widersprochen werden kann. Dies ist formlos in schriftlicher Form an den Vorstand zu senden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 14 Ehrenkodex

(1) Artikel 1 des Grundgesetz Bundesrepublik Deutschland:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar."

Unser Verein duldet keine Diskriminierung und distanziert sich von jeglicher Gewalt. Der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen ist unser höchstes Gut.

Thallwitz, 22.01.2018

IVI. Spors

1. Präsident

C. Maier

2. Präsident

F Grimm

Schatzmeister